VERORDNUNG (EWG) Nr. 2587/74 DER KOMMISSION

vom 10. Oktober 1974

zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 2107/74 über Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Pilzkonserven

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 865/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/72 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1427/71 des Rates vom 2. Juli 1971 über die Einführung von Schutzmaßnahmen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (3), insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2107/74 der Kommission vom 8. August 1974 über Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Pilzkonserven (4) wurde eine Einfuhrlizenzregelung eingeführt, die ab 26. August 1974 auf die Einfuhren von Pilzkonserven in die Gemeinschaft anwendbar ist.

Die Menge der zur Zeit vorhersehbaren Einfuhren ist geringer als diejenige, die sich aus der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2107/74 ergeben kann ; daher können zusätzliche Einfuhren vorgesehen werden.

Zu diesem Zweck erscheint es angemessen, den Mengen Vorrang zu geben, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Verordnung (EWG) Nr. 2107/74 zur Einfuhr vorgesehen waren ; diese Mengen können durch Bezugnahme auf den Zeitpunkt des Versandes in die Gemeinschaft definiert werden.

Jedoch kann diese Erleichterung des Schutzsystems kurzfristig zu verhältnismäßig bedeutenden Einfuhren von Champignonkonserven führen ; um die Konzentration von Einfuhren zu verhindern, die die Marktlage erschweren können, ist es notwendig, einen Ausgleich zwischen einem Teil dieser Einfuhren vorzusehen und denjenigen, die nach dem Einfuhrlizenzsystem getätigt werden, wie es in Verordnung (EWG) Nr. 2107/74 festgelegt ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2107/74 wird durch folgenden Artikel 11a ergänzt :

„*Artikel 11a*

(1) Abweichend von Artikel 2 Absatz 4 und Artikel 4 werden die Einfuhrlizenzen auf Antrag des Betreffenden für die darin ausgewiesenen Mengen erteilt, sofern der Betreffende bei der Einreichung dieses Antrags den von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten anerkannten Nachweis erbringt, daß sich die betreffenden Mengen am 9. August auf dem Transport in die Gemeinschaft befanden. Dieser Nachweis ist zu erbringen durch ein Verladedokument bei Ankunft der Ware.

(2) Abweichend von Artikel 2 Absatz 4 und von Artikel 4 werden die Einfuhrlizenzen auf Antrag des Betreffenden für in der Zeit vom 9. bis 23. August 1974 verladene Mengen bis zur Höhe des Unterschieds zwischen diesen Mengen und denjenigen Mengen erteilt, für welche der Antragsteller im Hinblick auf in der Zeit vom 26. August bis 31. Dezember 1974 zu tätigende Einfuhren Einfuhrlizenzen gemäß Artikel 2 Absatz 4 oder Artikel 4 erhalten hat, sofern der Betreffende bei Einreichung dieses Antrags den von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten anerkannten Nachweis erbringt, daß

— er vor dem 9. August 1974 einen Kaufvertrag für diese Mengen abgeschlossen hat,

— er vor diesem Zeitpunkt zugunsten des Verkäufers ein unwiderrufliches Warenakkreditiv für diese Mengen ausgestellt hat,

— die betreffenden Mengen zwischen dem 9. und 23. August 1974 im Hinblick auf ihren Transport in die Gemeinschaft verladen worden sind. Dieser letztere Nachweis ist zu erbringen durch ein Verladedokument bei Ankunft der Ware.

(3) Die Mengen, für welche der Betreffende Einfuhrlizenzen gemäß Absatz 2 erhalten hat, werden von den Mengen abgezogen, für welche der Betreffende im Hinblick auf bis zum 31. Dezember 1974 zu tätigende Einfuhren Einfuhrlizenzen gemäß Artikel 2 Absatz 4 oder Artikel 4 erhalten kann.

(1) ABl. Nr. L 153 vom 1. 7. 1968, S. 8.
(2) ABl. Nr. L 264 vom 23. 11. 1972, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 151 vom 7. 7. 1971, S. 5.
(4) ABl. Nr. L 218 vom 9. 8. 1974, S. 54.

(4) Die gemäß diesem Artikel erteilten Einfuhrlizenzen gelten für Einfuhren, die in der Zeit vom 12. Oktober bis spätestens 10. November 1974 zu tätigen sind.

(5) Die einzelnen Mitgliedstaaten teilen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten wöchentlich bis zum 31. Dezember 1974 folgende Angaben mit:

— die Namen der Einführer, die für Einfuhren in der in Absatz 2 genannten Zeit Einfuhrlizenzen gemäß Artikel 2 Absatz 4 oder in Artikel 4 erhalten haben, sowie die Mengen, die im Rahmen dieser Lizenzen von den einzelnen Importeuren eingeführt werden dürfen, und

— die Namen der Einführer, die gemäß Absatz 1 Einfuhrlizenzen erhalten haben, sowie die Mengen, die im Rahmen dieser Lizenzen von den einzelnen Importeuren eingeführt werden dürfen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Oktober 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI